

Richtlinien für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis des Marktes Bodenmais (Franz Xaver Nachtmann-Medaille)

In Ausführung von § 2 Abs. 4 der Satzung über Auszeichnungen des Marktes Bodenmais erlässt der Markt Bodenmais auf Grund der Beschlussfassung des Marktgemeinderats Bodenmais vom 17.01.2011 folgende Richtlinien für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis des Marktes Bodenmais (**Franz Xaver Nachtmann-Medaille**):

§ 1 Kategorien

Die Auszeichnung „Kulturpreis des Marktes Bodenmais (**Franz Xaver Nachtmann-Medaille**)“ (vgl. § 1 der Satzung über Auszeichnungen des Marktes Bodenmais) wird auf Grund besonderer Verdienste um den Markt Bodenmais verliehen. Die Auszeichnung erfolgt für herausragende Einzel- oder Gesamtleistungen in den Kategorien

- Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur und künstlerische Fotografie),
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz und Filmkunst),
- Musik,
- Literatur,
- Brauchtum und
- Handwerk.

§ 2 Auswahlkriterien

Mit dem Kulturpreis des Marktes Bodenmais ausgezeichnet werden

- Einzelpersonen und Gruppen mit (Wohn-)Sitz in Bodenmais, die bei bedeutenden örtlichen und überörtlichen Wettbewerben ausgezeichnet wurden,
- Einzelpersonen und Gruppen für besonders herausragende Leistungen im Bereich der Kultur auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais,
- Einzelpersonen und Gruppen für mindestens 15-jährige, künstlerische Tätigkeit im Bereich der Kultur auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais,
- Einzelpersonen und Gruppen für mindestens 15-jährige, ehrenamtliche (Funktionärs-)Tätigkeit im Bereich der Kultur auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais,
- Persönlichkeiten und Institutionen, die sich um die Förderung der Kultur auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Ausschreibung, Beschlussfassung

- (1) Die öffentliche Ausschreibung des Kulturpreises des Marktes Bodenmais erfolgt jährlich und wird ortsüblich bekannt gemacht.

- (2) Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher und sachlich nachvollziehbarer Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Der Erste Bürgermeister legt diese dem Marktgemeinderat Bodenmais zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vor.
- (3) Bei Verhinderung des Ersten Bürgermeisters handelt im Falle des Abs. 2 sein Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, 17.01.2011



Adam
Erster Bürgermeister